

Wiederholung der Vorstandswahl 2020 für den LG-Bezirk München I

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Ihnen an dieser Stelle einen Überblick darüber geben, wie es dazu gekommen ist, dass in Kürze die Vorstandswahl 2020 für den LG-Bezirk München I wiederholt wird. Die Wahlen finden im Zeitraum vom 21.11. bis 05.12.2022 elektronisch statt. Die [Wahlbekanntmachung](#) wurde bereits per beA an Sie versandt. Ihre persönlichen Zugangsdaten für die elektronische Wahl erhalten Sie in Kürze ebenfalls per beA.

Wie Sie den Medien der Rechtsanwaltskammer München und der Berichterstattung in der Presse entnehmen konnten, hat der Bundesgerichtshof mit [Urteil vom 12.09.2022, Az. AnwZ \(Brg\) 41/21](#), die Vorstandswahl 2020 der Rechtsanwaltskammer München im LG-Bezirk München I teilweise für ungültig erklärt. Das Urteil wurde der Rechtsanwaltskammer München am 19.10.2022 zugestellt. Elf Vorstandsmitglieder aus dem LG-Bezirk München I, die in der betroffenen Wahl in den Kammervorstand gewählt worden waren, sind mit Rechtskraft des Urteils aus dem Kammervorstand ausgeschieden.

Hintergrund zum Wahlanfechtungsverfahren

2018 war der Kläger für den Wahlzeitraum 2018 bis 2022 als

Vorstandsmitglied für den LG-Bezirk München I gewählt worden. Im Juni 2019 legte er sein Vorstandsamt vorzeitig nieder.

Das vorzeitige Ausscheiden machte es nach der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer erforderlich, im LG-Bezirk München I eine Nachwahl durchzuführen. Diese war nach § 19 der damals geltenden Wahlordnung mit der nächsten turnusgemäßen Wahl (2020) zu verbinden.

Im Wahljahr 2020 wurden zum ersten Mal elektronische Vorstandswahlen durchgeführt.

Anders als noch in der Präsenzwahl der Kammerversammlung, in der regelmäßig nach turnusgemäßen Neuwahlen im Anschluss Nachwahlen stattfanden, gab es bei der elektronischen Wahl keine Möglichkeit einer nachgelagerten Nachwahl. Vielmehr wurden im Hinblick auf die technischen Voraussetzungen alle Wahlgänge zeitgleich durchgeführt.

Die Regelungen in der Wahlordnung sind diesbezüglich inzwischen angepasst worden.

Eine Trennung von turnusgemäßer Wahl und Nachwahl wäre im Jahr 2020 jedoch nur möglich gewesen, wenn zwei gesonderte Wahlen durchgeführt worden wären, was weitere Kosten ausgelöst hätte.

Nachdem der Kläger 2019 sein Vorstandsamt niedergelegt hatte, wurde er erneut zur Wahl in den Vorstand sowohl für die turnusgemäße Wahl als auch für die Nachwahl vorgeschlagen und zunächst vom Wahlausschuss zugelassen.

Nach der Veröffentlichung der Kandidatenliste kamen dem Wahlausschuss jedoch rechtliche Bedenken hinsichtlich der Wählbarkeit des Klägers: Die Bundesrechtsanwaltsordnung sieht in § 69 Abs. 3 S. 1 vor, dass ein durch Amtsniederlegung vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied für den Rest seiner Amtszeit durch ein „neues“ Mitglied zu ersetzen ist. Zweifel ergaben sich auch aufgrund der Kommentierungen in der berufsrechtlichen Literatur; dort ist ausgeführt, dass das Vorstandsmitglied, das sein Amt niedergelegt hat, nicht wiedergewählt werden könne, da es kein „neues“ Mitglied i.S.v. § 69 Abs. 3 S. 1 BRAO sei.

Ein hinzugezogener Gutachter kam folglich zu dem Ergebnis, dass der Kläger nicht für den im Wege der Nachwahl zu besetzenden Vorstandssitz im LG-Bezirk München I gewählt werden könne. Nach § 69 Abs. 3 S. 1 BRAO sei das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für den Rest seiner Amtszeit „durch ein neues Mitglied zu ersetzen“.

Unter Berücksichtigung dieser neuen Erkenntnisse revidierte der Wahlausschuss die Zulassung des Kandidaten zu der Nachwahl.

Nachdem diese jedoch untrennbar mit den turnusgemäßen Neuwahlen verbunden war, hatte dies zur Folge, dass der Kläger auch von dieser ausgeschlossen wurde.

Der nicht zur Wahl zugelassene Kandidat erhob Anfechtungsklage zum Bayerischen Anwaltsgerichtshof (BayAGH).

Der BayAGH gab der Klage mit Urteil vom 22.07.2021, Az. BayAGH III-4-9/20, statt und erklärte die Wahl zum Kammervorstand 2020, bezogen auf die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten aus dem LG-Bezirk München I, für ungültig. Die Berufung wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Da zu den aufgeworfenen Rechtsfragen bislang keine Rechtsprechung existierte, hat die Rechtsanwaltskammer München Berufung eingelegt, um Klärung durch eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung am 12.09.2022 hat der Bundesgerichtshof (BGH) nunmehr die Vorstandswahl im Landgerichtsbezirk München I teilweise für ungültig erklärt. Die Entscheidung wurde der Rechtsanwaltskammer München am 19.10.2022 zugestellt und ist rechtskräftig.

Der BGH sah zwar den Ausschluss des Klägers von der im LG-Bezirk München I durchgeführten Nachwahl als rechtmäßig an; er bemängelte indes die Verknüpfung der Nachwahl mit den turnusgemäßen Neuwahlen und erachtete den damit verbundenen Ausschluss des Klägers auch von diesen Neuwahlen als Wahlfehler, der zur Ungültigerklärung der Vorstandswahl 2020 im Landgerichtsbezirk München I führte.

Durchführung einer Wiederholungswahl

Die Rechtsanwaltskammer München hat zur Klärung der wahlrechtlichen Folgen der Ungültigerklärung der Vorstandswahl eine [gutachterliche Stellungnahme](#) von Prof. Dr. Matthias Kilian, Universität zu Köln, eingeholt.

Prof. Dr. Kilian kommt zu dem Ergebnis, dass für den Fall, dass Wahlen für ungültig erklärt werden, keine Neuwahl, sondern eine Wiederholung der fehlerhaften Wahl zu veranlassen ist.

Damit folgt er der Rechtsprechung des BGH. In seinem Urteil vom 07.12.2020, AnwZ (Brfg) 19/19, führt der BGH aus, dass Rechtsfolge der Unwirksamkeitserklärung von Wahlen grundsätzlich eine neuerliche Wahl in Form einer sog. Wiederholungswahl sei.

Im Rahmen einer Wiederholungswahl gilt das sog. Rekonstruktionsprinzip, d.h. die Wahl ist möglichst unter den Bedingungen zu wiederholen, wie sie bei der ursprünglichen Wahl vorgelegen haben bzw. richtigerweise hätten vorliegen müssen.

Dies bedeutet:

- Binnen drei Monaten ab Rechtskraft des Urteils ist eine Wiederholungswahl hinsichtlich der betroffenen Vorstandsämter durchzuführen.
D.h. binnen drei Monaten ab Zustellung des Urteils des Bundesgerichtshofs am 19.10.2022 muss die für ungültig erklärte Vorstandswahl 2020 im LG-Bezirk München I wiederholt werden.
- Die Wiederholungswahl ist nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der angefochtenen Vorstandswahl geltenden Wahlrechts durchzuführen. D.h. der Wiederholungswahl ist die Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer München zu Grunde zu legen,

die zum Zeitpunkt der Vorstandswahl im Jahr 2020 Geltung hatte.

- Der Wiederholungswahl sind die historischen Wahlvorschläge zu Grunde zu legen. Dies steht im Einklang mit § 44 Abs. 2 BWG, dem insoweit Leitbildcharakter zukommt. Die Durchführung eines neuen Wahlvorschlagsverfahrens stünde dem Charakter einer Wiederholungswahl entgegen. D.h. im Rahmen der Wiederholungswahl im LG-Bezirk München I stehen die 22 Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, die bereits bei der für ungültig erklärten Wahl 2020 kandidiert hatten. Neue Wahlvorschläge konnten nicht eingereicht werden.
- Nur für das Wählerverzeichnis, also die Frage, welche Mitglieder zur Wahl berechtigt sind, gilt, dass, wenn seit der ursprünglichen Wahl sechs Monate oder mehr vergangen sind, ein aktuelles Wählerverzeichnis zugrunde gelegt werden darf. Der Wahlausschuss hat daher beschlossen, bei der Wiederholungswahl das aktuelle Wählerverzeichnis zugrunde zu legen.

Alle Termine und weitere Informationen zu der Wahl finden Sie in der [Wahlbekanntmachung](#) des Wahlausschusses, die an alle Mitglieder per beA versandt wurde, sowie auf der [Website](#) der Rechtsanwaltskammer.

Wirksamkeit bereits gefasster Vorstandsbeschlüsse

Die Ungültigkeitserklärung einer Vorstandswahl wirkt ex nunc, so dass alle Beschlüsse, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München seit der Vorstandswahl 2020 gefasst hat, wirksam sind und bleiben.

Besetzung des Präsidiums, Vertretung der Kammer

Aufgrund der Ungültigkeitserklärung des Bundesgerichtshofs sind auch drei der sechs Mitglieder des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer München ausgeschieden, darunter der Präsident. Aktuell besteht das Präsidium aus RAin Anne Riethmüller (1. Vizepräsidentin), RA Dr. Thomas Kuhn (Vizepräsident und Schatzmeister) sowie RAin Marion Reisenhofer (Vizepräsidentin).

§ 78 Abs. 4 S. 2 BRAO sieht vor, dass für den Fall, dass ein Präsidiumsmitglied vorzeitig ausscheidet, für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt wird. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München wird dementsprechend innerhalb des Drei-Monats-Zeitraums ab 19.10.2022 die freien Präsidiumsplätze nachwählen. Derzeit wird die Rechtsanwaltskammer München von der 1. Vizepräsidentin, RAin Anne Riethmüller, vertreten und werden die Geschäfte von ihr geführt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihre
Rechtsanwaltskammer München

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Aufsichtsbehörde: Oberlandesgericht München, Prielmayerstraße 5, 80335
München

Tal 33, 80331 München
Telefon: (089) 53 29 44-0
Telefax: (089) 53 29 44-28
E-Mail: info@rak-m.de

[Abmeldung](#)